

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Buggenhagen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Buggenhagen vom 16.07.2019 und mit Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	419.560	0	0	419.560
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	400.430	0	0	400.430
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	19.130	0	0	19.130
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	19.130	0	0	19.130
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen im Finanzhaushalt	19.130	0	0	19.130
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	348.210	0	0	348.210
die ordentlichen Auszahlungen	392.430	0	0	392.430
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-44.220	0	0	-44.220
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	145.760	0	0	145.760
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.100	0	0	7.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	138.660	0	0	138.660
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	83.520	0	0	83.520

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	von bisher 260.120 EUR	auf 260.120 EUR
--	------------------------	-----------------

§ 5 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 298 v. H. | auf 298 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0,750 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,500 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Die Regelungen der Deckungsfähigkeit § 14 Abs. GemHVO-Doppik M-V bleiben unverändert.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

Die Regelungen zur Übertragbarkeit gem. § 15 bleiben unverändert

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Die Festlegungen der Wertgrenzen nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V bleiben unverändert.

§ 10 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	522.695,26	522.695,26
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	559.045,55	559.045,55
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	582.265,55	582.265,55

Zusätzlich aufgenommen:

§ 11 Regelungen über die Zweckbindung von Mitteln

Gem. § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V erhöhen die Mehrerträge/ Mehreinzahlungen des Produktkontos 11403.41445 die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen der Produktkonten 11403.5022; 11403.5032; 11403.5042.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.07.2019 erteilt.

Gemeinde Buggenhagen, den 10.09.2019

Herr Studier
(Bürgermeister)



Gemeinde Buggenhagen
2019

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 48 Abs. 1 KV M-V, i.V.m. § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 31.07.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice — Bekanntmachungen — für die Gemeinde Buggenhagen einsehbar.

Hinweis gemäß 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Herr Studier
(Bürgermeister)

